

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gründungs-Jahr  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbzig.

Nr. 1.

Donnerstag, 2. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das kleine Tagesblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckler der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Anzeigebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Grunder. Preis für die Reingelichtheit 45 mm breite Korpusgröße 18 Pfg. (Reinpreis 12 Pfg.) Zeitraumber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Ragner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Weichstraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

## Bekanntmachung

über die Reinigung der Kehröfene für die Schornsteinfeger  
im hiesigen Verwaltungsbezirk.

Im Einverständnis mit dem Bezirksausschusse und nach Gehör der Gemeinden und Ortsteile werden auf Antrag der Bezirkschornsteinfegermeister die Kehröfene unter Aufhebung der früheren Bestimmungen vom 20. August 1892 in folgender Weise neu festgesetzt.

I. Es sind zu zahlen:

1. für das einmalige Kehren eines einstöckigen unbesteigbaren Schornsteins 20 Pfg.,
  2. für das einmalige Kehren eines anderthalbstöckigen unbesteigbaren Schornsteins 25 Pfg.,
  3. für das einmalige Kehren eines zweistöckigen unbesteigbaren Schornsteins 30 Pfg., und so fort für jede weitere halbe Stockhöhe 5 Pfg. mehr,
  4. für das einmalige Kehren eines einstöckigen besteigbaren Schornsteins 25 Pfg.,
  5. für das einmalige Kehren eines anderthalbstöckigen besteigbaren Schornsteins 30 Pfg.,
  6. für das einmalige Kehren eines zweistöckigen besteigbaren Schornsteins 35 Pfg., und so fort für jede weitere halbe Stockhöhe 5 Pfg. mehr,
  7. für das Reinigen jeder in einen Schornstein einmündenden größeren Zug- oder Rauchleitung 10 Pfg.,
  8. für das Kehren eines Fabrik-, Brauerei-, Brennerei-, Schmiede- und Bäckerschornsteins 40 Pfg.,
  9. für das Kehren eines Dampfschornsteins 2—3 Mk.,
  10. für das Wegschaffen des Rußes, sofern es vom Besitzer verlangt wird, für jeden Schornstein 5 Pfg.,
  11. für das Reinigen von Zentralheizungen in einstöckigen Gebäuden 50 Pfg., für jedes weitere Stockwerk 20 Pfg. mehr.
- II. Keller und Dachräume sind dann als besonderes Stockwerk zu rechnen, wenn sie mit Feuerungsanlagen versehen sind.
- III. Wird die Reinigung der Schornsteine und Heizungsanlagen während der Nachtzeit d. h. im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) in der Zeit von 7 Uhr abends bis 6 Uhr früh und im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) in der Zeit von 6 Uhr abends bis 7 Uhr früh, gefordert, so sind allenthalben die doppelten Sätze wie unter I aufgeführt zu zahlen.
- IV. Ein Zuschlag von 10 Pfg. für das Kehren eines Schornsteins ist zu zahlen, wenn das betreffende Gebäude in einer größeren Entfernung als 500 m vom bebauten Ortsteile entfernt liegt.

Sind in einem solchen Gebäude mehrere Schornsteine vorhanden oder liegen mehrere Gebäude in dieser Entfernung zusammen, so beträgt der Zuschlag für jeden Schornstein nur 5 Pfg.

V. Für die Mitwirkung bei den alljährlich vorzunehmenden Feuerstättenbesichtigungen ist dem Bezirkschornsteinfeger in einer Gemeinde bis zu 10 Ortslistennummern eine Gebühr von 1 M., bis zu 20 Ortslistennummern von 1 M. 50 Pfg. bis zu 30 Ortslistennummern von 2 M. — Pfg. und für je weitere 20 Ortslistennummern eine solche von je 50 Pfg. mehr zu zahlen.

Vorstehende Sätze treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und gelten überall da, wo nicht im Wege besonderer Vereinbarung etwas anderes bestimmt worden ist oder noch bestimmt wird.

Großenhain, den 31. Dezember 1912.  
1849 g. C. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Nach § 1 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetze, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betr., vom 18. August 1888 ist von den Vertretungen der Gemeinden bez. Armenverbänden im Monat Januar jeden Jahres eine genaue Aufzeichnung sämtlicher kennzeichnender Hunde vorzunehmen; hierfür ist der 10. Januar als Normaltag festgesetzt worden.

Sämtliche Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, diese Aufzeichnung vorzunehmen und sodann in der Zeit vom 11. bis spätestens 27. desselben Monats unter Ueberreichung der aufgenommenen Verzeichnisse und Erlegung der gesetzlichen Gebühren die Hundsteuermarken für das nächste Jahr an Amtsstelle hier in Empfang zu nehmen.

Hierbei wird bemerkt, daß bis zu demjenigen Tage im Januar, bis zu welchem die Ausgabe der Steuermarken für das Jahr 1912 in der Gemeinde bez. dem Armenverbandsbezirk erfolgt ist, die Hunde noch mit der für das vorhergehende Jahr gültigen Steuermarken versehen sein müssen, darnach ist aber darauf zu sehen, daß die Hunde die neue Steuermarken immer tragen.

Großenhain, den 30. Dezember 1912.  
3308 a. E. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

## Gemeinde-Verbands-Sparkasse Gröbzig

verzinst die Einlagen vom 1. Jan. 1913 an mit  $3\frac{1}{2}\%$  vom Tage der Einzahlung.

Geschäftszeit: Montags, Mittwochs und Freitags von 11—2 Uhr.

Scheide, Vorsitzender.

## Derlliches und Sächsisches.

Riesa, 2. Januar 1913.

Die Neujahrsvacht und der Neujahrstag liegen hinter uns! Der letzte Tag des alten Jahres wurde von vielen wieder mit Lust und Fröhlichkeit geschlossen. Alter Sitte gemäß, fand in der Trinitatiskirche abends Gottesdienst statt, der sehr gut besucht war. Als dann Stunde auf Stunde verrann und die Zeiger der Uhr sich der Witternachts näherten, da wurde es auch auf den Straßen lebhafter. Mit Aufmerksamkeitsvollstand horchte man auf, bis vom Turm der Hammer Schlag den Anbruch des neuen Jahres verkündete. Und als der letzte Hammer Schlag verklungen war und das Geräusch der Glocken über die Dächer der Häuser und den blinkenden Elbstrom zog, da ertönte aus jedem Munde der Ruf: „Prost Neujahr!“ und in den Wohnungen wurden bei Gläserlingen und Lichterschlein die besten Wünsche ausgetauscht. Natürlich fehlte es bei dem Getriebe auf den Straßen auch nicht an dem Beknatter von Neujahrskarten und sonstigen Feuerwerkseffekten. Am Neujahrstag selbst warf die Sonne ihre Strahlen auf die Erde und zog so die Menschen hinaus ins Freie. Das Wetter ließ sich aber doch etwas winterlicher an. Möge jeder unter uns fröhlichen Mutes ins neue Jahr eingetreten sein.

Die Sächsisch-Böhmische Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat den Schiffsverkehr seit gestern abend eingestellt.

Zur Lage der Elbeschiffahrt schreibt das Hamb. Fr.-Bl.: Bei mildem Wetter und erneutem Wasserwuchs geht die Elbeschiffahrt in das neue Jahr hinüber. Von einer größeren geschäftlichen Regsamkeit ist natürlich bei dieser Jahreszeit nicht die Rede, zumal auch in den Schiffsverkehr wenig Betriebsluft vorhanden ist. Dazu kam noch die mehrtägige Unterbrechung durch die Feiertage. Im Talverkehr kommen böhmische Braunkohlen hauptsächlich noch für nähere Stationen zum Umschlag. An der Mittellebe werden noch verschiedentlich Massengüter nach Hamburg verladen; doch sind die Frachten dafür mit 6 bis 7 Pfg. pro Zentner bei Verwendung großer Röhre sehr gedrückt. Im Bergverkehr ab Hamburg endlich ist eine wesentliche Besserung der Geschäftslage nicht zu verzeichnen,

und wenn in den letzten Tagen etwas höhere Sätze erzielt wurden, so ist dies eben darauf zurückzuführen, daß man zur jetzigen Jahreszeit lieber ansetzt, als zu niedrigen Preisen fährt.

Am heutigen 2. Januar sind 50 Jahre verfloßen, seit die Königl. sächsische Verordnung, die Publikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, erlassen ist. Diesem Gedentage ist ein Aufsatz von Reichsgerichtsrat Dr. Wulfert in der Deutschen Juristen-Zeitung gewidmet. Wulfert gibt in rechtsgeschichtlich interessanter Weise einen Überblick über das Zustandekommen des sächsischen Gesetzes. Von Interesse ist es z. B. zu erfahren, daß der damalige König Johann von Sachsen nicht nur auch auf juristischem Gebiete ein vollständig durchgebildeter Mann war und durch seine unablässige, sorgsame und tatkräftige Ueberwachung des Werkes Einfluß auf das Zustandekommen auch dieses Gesetzes ausübte, sondern daß der auf allen Gebieten sehr bewanderte Herrscher in mancher Beziehung sein eigener Justizminister gewesen ist. Ist auch dieses sächsische BGB. nur etwa 35 Jahre in Kraft geblieben, so hat es doch maßgebenden Einfluß auf das deutsche BGB. ausgeübt oder, wie Wulfert sich ausdrückt, es ist als maßgebendes Gesetz über ein Menschenalter bei der richterlichen Tätigkeit in den Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts ein ausreichender Anhalt und eine wertvolle Stütze gewesen.

Die Dresdner Handelskammer hielt Montag nachmittag unter dem Voritze des Herrn Geh. Kommerzienrates Haensel-Pirna ihre letzte Sitzung im alten Jahre ab. Ein Punkt der Tagesordnung betraf, wie der Freib. Anz. berichtet, die Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Bestimmungen über die Konkurrenzklause für kaufmännische Angestellte, der am 9. Dezember der Kammer überliefert worden war. Der Referent Kammermitglied Kommerzienrat Baehler erklärte, man müsse zugeben, daß in mancher Beziehung den Wünschen, die seinerzeit die Handelskammer geäußert hätten, Rechnung getragen worden sei, wenn auch nach Ansicht des 5. Ausschusses noch einige Wünsche offen geblieben seien. — Die Kammer stimmte gemäß dem Antrage des 5. Ausschusses dem Entwurfe eines Gesetzes zur Abänderung der §§ 74, 75 und 76, Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs unter der Bedingung zu, daß einige von ihr beantragte Abänderungen berücksichtigt werden. Dann nahm die Kammer nach Beratung zu dem Gesetzentwurfe über den Verkehr mit Geschäftl.

Referent war der stellv. Syndikus Herr Dr. Vermittel, der in seinem Referat darauf hinwies, daß die Frage, ob ein Reichspetroleum-Monopol notwendig sei, nicht ohne weiteres bejaht werden könne. Um die Ausschaltung des Kleinhandels beim Verkauf des Petroleums zu verhindern, könnten andere Bestimmungen getroffen werden. Der Berichterstatter hatte der Kammer auch ausführliches statistisches Material über den Petroleumhandel vorgelegt. Nach diesen Statistiken beträgt der Bedarf des Deutschen Reiches jährlich etwa 750 000 Tonnen, wovon 1911 allein 590 000 Tonnen aus Amerika gedeckt worden sind, d. h. rund  $\frac{1}{2}$  des Gesamtbedarfs. Der schwerste Vorwurf, den man gegen den Entwurf erhebe, sei der, daß sich die Regierung einseitig informiert habe. Sie habe sich größtenteils auf das Urteil der Deutschen Bank gestützt. Auch die im Gesetzentwurfe gekennzeichnete Stellung des Reichskommissars sei sehr zweifelhaft. Er beantrage im Namen des 5. Ausschusses, sich gegen den Gesetzentwurf auszusprechen. Kammermitglied Hoflieferant Müller wandte sich in längeren Ausführungen gegen das Ausschlußgutachten, wobei er u. a. auch die Memoren von Rodewald in den Kreis seiner Betrachtungen zog. Er beantragte schließlich, in Abänderung des Antrages des 5. Ausschusses, die Kammer wolle beschließen: „Die Handelskammer Dresden spricht sich in Wahrnehmung der Interessen des Kleinhandels für den Gesetzentwurf über den Verkehr mit Geschäftl. aus.“ Dieser Antrag fand genügende Unterstützung. Nach längerer weiterer Debatte beschloß die Kammer, die Angelegenheit in geheimer Sitzung weiter zu beraten. — Zum Schluß beschäftigte sich die Kammer noch mit einer Aufforderung des Ministeriums des Innern zur gutachtlichen Aussprache über den Antrag des Vereins der Schuhwaren- und Lederinteressenten e. B. in Hamburg, die Winderkaufleute gesetzlich zur Führung von Geschäftsbüchern zu verpflichten.

Die Fusion der Elbeschiffahrts-Gesellschaften erreichte mit dem 31. Dezember ihren Abschluß. Die Magdeb. Zeitung meldet aus Leipzig: Infolge des Abfalls des Mittelabkommens mit den Vereinigten Elbeschiffahrts-Gesellschaften schlossen sich ab 1. Januar die Deutsche-Oesterreichische Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft, die „Elbe“, Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft, und die Privatdampfschiffahrts-Transportgenossenschaft zu einer selbständigen Betriebs-Gesellschaft zusammen. Der Sitz der neuen Gesellschaft wurde nach Magdeburg verlegt.